

wenn man annimmt, die sogenannte Karolingische Renaissance²⁾ habe diese römisch-rechtlichen Vorstellungen wieder lebendig werden lassen, so brauchten derartige Wiederbelebungen von Rechtsbegriffen doch ihre Zeit, um sich durchzusetzen. Unsere Kenntnis des Reichsgutes (der Ausdruck ist, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, immer im engeren Sinne gebraucht) ist leider für das gesamte MA. recht beschränkt. Wir erfahren in der Regel von ihm nur dann etwas, wenn ein Teil durch Verleihung in den Bereich des Reichslehensgutes hinüberwechselte oder durch Verschenkung seinen bisherigen Status gänzlich verlor. Die Schenkungs- oder Verlehnungsurkk., sowie Bemerkungen in den Annalen oder bei zeitgenössischen Historikern lassen zwar bei sehr vielen Gütern erkennen, daß sie zu irgendeiner Zeit zum Reichsgut gehörten, verraten aber in den seltensten Fällen etwas über die Dauer der Zugehörigkeit zum Reichsgut und über seine innere Struktur. Schon gar nichts lassen sie über die Verwaltung des Reichsgutes im einzelnen und über die Gesamtverwaltung am königlichen Hof erkennen.

Demgegenüber sind wir nun in der glücklichen Lage, über fünf Stücke zu verfügen, die uns vom Reichsgut nicht im Augenblicke des Ausscheidens aus diesem Status berichten, sondern die der Praxis der zentralen Reichsgutsverwaltung der Karolinger entstammen. Davon sind zwei, das *Capitulaire de Villis*³⁾ (CV abgekürzt) und das *Capitulaire Ambrosianum*⁴⁾ (CA abgekürzt), Verordnungen dieser Verwaltung; zwei weitere, das *Urbare des Reichsgutes in Rätien*⁵⁾ und das *Urbare des Reichsgutes aus Lorsch*⁶⁾, Bruchstücke von Verzeichnissen des Königsgutes in bestimmten Gegenden (Rätien und Rhein-Maingebiet) und die *Brevium Exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales*⁷⁾ (BE abgekürzt) ein Muster für die Abfassung grundherrlicher Besitznachweise jeder Art. Da die BE Auszüge aus echten Aufnahmen sind, ergänzt ihr dritter Teil, eine Bestandsaufnahme von fünf Königshöfen in Nordwestfrankreich, die beiden Urbare für eine weitere Gegend. Die beiden anderen Teile der BE entstammen dem kirchlichen Bereich, sind

²⁾ E. Patzelt, Die karolingische Renaissance (Deutsche Kultur hg. v. W. Brecht und A. Dopsch, hist. Reihe, gel. v. A. Dopsch 1, 1924).

³⁾ MG. Capit. 1 Nr. 32.

⁴⁾ F. Patetta, Frammento di un Capitulaire Franco ... nel codice A 220 Inf. della Biblioteca Ambrosiana, Atti della R. Accademia delle scienze di Torino 33 (1897/98) 185 ff. — In den beiden Capit.-Bänden der MG. fehlt es.

⁵⁾ Bündner UB. 1 (1950) 375 ff.

⁶⁾ Codex Laureshamensis 3, hg. v. K. Glöckner (1936) 173 ff.

⁷⁾ MG. Capit. 1 Nr. 128.